

# Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt

Stadt Chemnitz · Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt ·  
09106 Chemnitz

An alle Tierhalter der Stadt Chemnitz



CHEMNITZ  
STADT DER  
MODERNE

Dienstgebäude Düsseldorfor Platz 1  
09111 Chemnitz

Datum 02.11.2020  
Unser Zeichen 39.0 Ke/32.73.01/04  
Durchwahl 488-3900  
Auskunft erteilt Herr Dr. Kern  
Zimmer 4.006  
Ihr Zeichen  
Ihr Schreiben vom  
E-Mail [vetamt@stadt-chemnitz.de](mailto:vetamt@stadt-chemnitz.de)

## Vollzug Tierisches Nebenprodukte-Beseitigungsrecht

Zulassung der Beseitigung von toten Heimtieren durch Vergraben nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009<sup>(1)</sup>

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt der Stadt Chemnitz (LÜVA Chemnitz) erlässt folgende

### Allgemeinverfügung

1. Den Haltern von Heimtieren wird die Beseitigung einzelner toter Heimtiere durch Vergraben auf eigenem Grundstück im Stadtgebiet von Chemnitz genehmigt.
2. Für den Zweck der Allgemeinverfügung bezeichnet der Begriff „Heimtier“: ein Tier einer Art, die normalerweise von Menschen zu anderen als zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gefüttert und gehalten, jedoch nicht verzehrt wird. (Dazu zählen insbesondere Hunde, Katzen, Kleinnager und Ziervögel, die in häuslicher Gemeinschaft des Besitzers gelebt haben.)
3. Die unter Nummer 1 erteilte Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:
  - 3.1 Seuchenkranke oder seuchenverdächtige Heimtiere, einschließlich Heimtiere, die TSE-seuchenverdächtig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 999/2001<sup>(2)</sup> sind oder bei denen das Vorliegen einer TSE (transmissible spongiforme Enzephalopathie) amtlich bestätigt wurde, dürfen nicht vergraben werden.
  - 3.2 Es dürfen nur Heimtiere bis zu der Größe eines ausgewachsenen großen Hundes vergraben werden.
  - 3.3 Das Grundstück muss für das Vergraben geeignet sein. Zum Vergraben darf nur das eigene Grundstück des Tierhalters genutzt werden.

CHEMNITZ



KULTURHAUPTSTADT  
EUROPAS KANDIDAT

Telefon 0371 488-3901  
Fax 0371 488-3999  
E-Mail [vetamt@stadt-chemnitz.de](mailto:vetamt@stadt-chemnitz.de)  
Internet [www.chemnitz.de](http://www.chemnitz.de)

Sprechzeiten  
Mo, Di, Do, Fr 08:30 – 12:00 Uhr  
Do 14:00 – 18:00 Uhr

Erreichbarkeit Bus und Straßenbahn  
Haltestelle: Zentralhaltestelle  
Ihr direkter Kontakt:  
**Behördenrufnummer 115**  
Mo – Fr 08:00 – 18:00 Uhr

- 3.4 Heimtiere dürfen nicht in Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten und nicht in unmittelbarer Nähe zu öffentlichen Wegen und Plätzen vergraben werden.
  - 3.5 Der Tierkörper muss so vergraben werden, dass er mit einer mindestens 50 cm dicken Erdschicht, gemessen vom oberen Grubenrand, bedeckt ist.
  - 3.6 Der Tierkörper ist unverzüglich zu vergraben. Das Lagern bzw. Zwischenlagern des Tierkörpers ist nicht erlaubt.
  - 3.7 Der Tierkörper ist entweder ohne Umhüllung oder nur in einer Umhüllung zu vergraben, die den Verwesungsprozess des Tierkörpers nicht beeinträchtigt. Als Umhüllung unzulässig sind Kunststofftüten, -folien oder Dosen.
  - 3.8 Die Allgemeinverfügung kann jederzeit, insbesondere auch im Einzelfall, widerrufen werden.
  - 3.9 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.
4. Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
  5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Chemnitz in Kraft.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung enthält vorrangig Regelungen auf der Grundlage des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsrechts, Vorschriften anderer Rechtsgebiete, insbesondere des Tierseuchen- und Wasserhaushaltsrechts, bleiben unberührt.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann kostenlos durch jedermann während der Dienstzeit im Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt der Stadt Chemnitz, Düsseldorf-Platz 1, 09111 Chemnitz, eingesehen werden.

### **Begründung**

Für den Erlass der Allgemeinverfügung ist das LÜVA der Kreisfreien Stadt Chemnitz die örtlich und sachlich zuständige Behörde.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG)<sup>(3)</sup> in Verbindung mit § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)<sup>(4)</sup>.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 2 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)<sup>(5)</sup> in Verbindung mit § 1 Absatz 3 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (SächsAGTierNebG)<sup>(6)</sup>.

Sehr viele Tierhalter entwickeln zu ihrem Heimtier eine starke emotionale Bindung, nicht selten betrachten sie dieses als „Teil der Familie“ bzw. „Mitglied der häuslichen Gemeinschaft“. Aus diesem Grund wollen sie ihr verstorbene Heimtier in dessen vertrauter Umgebung, beispielsweise im Garten beerdigen. Es über die Tierkörperbeseitigungsanstalt des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Sachsen direkt oder indirekt (über eine Annahmestelle der Stadt Chemnitz oder die tierärztliche Praxis) entsorgen zu müssen, stellt für viele dieser Tierhalter einen unwürdigen Abschied von ihrem Heimtier dar.

Nachdem bei einem nicht unerheblichen Teil der Heimtierhalter von Chemnitz großes Interesse für das Vergraben von Heimtieren besteht, hat sich die Stadt entschlossen, die Genehmigung zum Vergraben von Heimtieren nicht über ein Antragsverfahren mit Einzelentscheidung sondern in Form einer Allgemeinverfügung zu erteilen.

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009<sup>(1)</sup> kann die Stadt Chemnitz die Beseitigung toter Heimtiere durch Vergraben zulassen. Von dieser Möglichkeit hat das LÜVA Chemnitz unter Abwägen der unterschiedlichen Interessen Gebrauch gemacht. Dem privaten Interesse des Heimtierhalters nach einer aus seiner Sicht pietätvollen Bestattung seines geliebten Heimtieres steht das öffentliche Interesse hinsichtlich der Vermeidung der von einem toten Tier (Kadaver) ausgehenden Gesundheitsgefahren für Mensch und Tier sowie das Risiko für die Umwelt entgegen.

Zu diesem Zweck ist die unter der Nummer 1 der Allgemeinverfügung erteilte Genehmigung für das Vergraben von Heimtieren an die Einhaltung der unter den Nummern 3.1 bis 3.7 verfügten Nebenbestimmungen gebunden.

Die Einschränkung, dass ein Vergraben des Heimtieres nur auf dem eigenen Grundstück gestattet ist, erfolgt gemäß Artikel 15 Satz 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Anhang VI Kapitel III Abschnitt 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011<sup>(7)</sup>.

Der Widerrufsvorbehalt unter Nummer 3.8 und der Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen unter Nummer 3.9 dieser Allgemeinverfügung basieren auf § 36 Absatz 2 Nummer 3 und Nummer 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)<sup>(3)</sup>.

Die Kostenentscheidung (Nummer 4 der Allgemeinverfügung) beruht auf § 11 Absatz 1 Nummer 5 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG)<sup>(6)</sup>. Da die Amtshandlung im überwiegenden öffentlichen Interesse steht und von Amts wegen vorgenommen wurde, ergeht die Allgemeinverfügung kostenfrei.

Auf Grundlage der § 41 Absatz 4 Satz 4 und § 43 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)<sup>(3)</sup> kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit hat das LÜVA Chemnitz Gebrauch gemacht (Nummer 5 der Allgemeinverfügung).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerserviceestelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

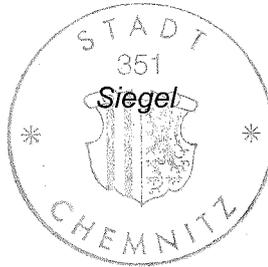
Der Widerspruch kann in der elektronischen Form durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [info@stadt-chemnitz.de-mail.de](mailto:info@stadt-chemnitz.de-mail.de)

Bei Rechtsanwältlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) erhoben werden und ist an das beBPo „Stadt Chemnitz“ zu richten.

Gezeichnet



Dr. Michael Kern  
Amtstierarzt



Zitierte Rechtsvorschriften:

- (1) **Verordnung (EG) Nr. 1069/2009** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1) i.d.g.F.
- (2) **Verordnung (EG) Nr. 999/2001** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1) i.d.g.F.
- (3) **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) i.d.g.F.
- (4) **Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG)** vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) i.d.g.F.
- (5) **Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)** vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) i.d.g.F.
- (6) **Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und zu weiteren Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten (SächsAGTierNebG)** vom 9. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 579) i.d.g.F.
- (7) **Verordnung (EU) Nr. 142/2011** der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1) i.d.g.F.
- (8) **Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG)** vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) i.d.g.F.